

Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren der Stadt Adliswil, OBV

vom 4. Dezember 2013

Inkraftsetzung am 1. März 2014

Inhaltsverzeichnis

I.	Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren vom 4. Dezember 2013	1
	Art. 1	1
	Art. 2	1
	Art. 3	1
	Art. 4	1
	Art. 5	1
	Art. 6	1
	Fussnoten	2
II.	Anhang: Bussenliste	3
	POLIZEIVERORDNUNG	3
	1. Missbrauch von Rettungsanlagen	3
	2. Versperren des Zugangs zu Rettungseinrichtungen	3
	3. Missachten des Verbots der Fütterung wilder Tiere	3
	4. Arbeiten an Fahrzeugen	3
	5. Unberechtigte Benützung öffentlichen Grundes und übriger öffentlicher Sachen	3
	6. Verunreinigung des öffentlichen Grundes und Littering	3
	7. Unberechtigtes Campieren und Nächtigen im Freien	3
	8. Unberechtigtes Anbringen oder Aufstellen von Plakaten, Anzeigen, Beschriftungen usw.	3
	9. Unberechtigtes Feuern in öffentlichen Anlagen	3
	10. Unberechtigtes Gehen, Fahren und Reiten über Kulturland	3
	11. Missachten der allgemeinen und speziellen Ruhezeiten	3
	12. Unbewilligter Betrieb von Lautsprechern, Verstärkeranlagen usw. sowie unbewilligtes Singen oder Musizieren	3
	13. Unbewilligtes Abbrennen von lärmendem Feuerwerk	4
	14. Unberechtigtes Durchführen von Geld- oder Naturalgabensammlungen	4
	PARKKARTENVERORDNUNG	4
	15. Nichteinhalten der vorgeschriebenen Meldepflicht für Änderungen der auf der Parkbewilligung vermerkten Tatsachen	4
	Fussnoten	5

I. Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren vom 4. Dezember 2013

Art. 1

Übertretungen der Polizeiverordnung und weiterer Erlasse der Stadt Adliswil können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden. ¹⁾

Art. 2

Der Stadtrat bezeichnet die Übertretungen, bei denen das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung gelangt und bestimmt den Bussenbetrag.

Art. 3

Zur Erhebung der Ordnungsbussen sind die Polizei und die mit ähnlichen Funktionen betrauten, vom Stadtrat bezeichneten Personen ermächtigt. Dieses Befugnis steht ihnen zu, wenn sie die Übertretung selber wahrgenommen haben.

Art. 4

1 Die Ordnungsbussen können an Ort und Stelle erhoben werden.

2 Die bzw. der Gebüsste kann die Busse sofort gegen Quittung, die ihren bzw. seinen Namen nicht nennt, oder innert einer Frist von 30 Tagen bezahlen.

3 Die Busse wird mit der Bezahlung rechtskräftig.

4 Wird die Busse nicht bezahlt, wird das ordentliche Strafverfahren eingeleitet. ²⁾

5 Eine Ordnungsbusse kann auch im ordentlichen Strafverfahren ausgefällt werden. ³⁾

Art. 5

Die zuständigen Organe sehen von einer Ordnungsbusse ab und erstatten eine Verzeigung,

- a) wenn die Übertretung mit einer Widerhandlung zusammentrifft, die nicht durch eine Ordnungsbusse geahndet werden kann und / oder
- b) wenn anzunehmen ist, dass sich wegen Wiederholung der Übertretung eine strengere Bestrafung rechtfertigt.

Art. 6

Diese Verordnung mit der dazugehörenden Bussenliste im Anhang tritt auf den vom Stadtrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Bussenliste durch den Statthalter des Bezirkes Horgen. ⁴⁾

Adliswil, 4. Dezember 2013

Gemeinderat Adliswil

Fussnoten

- 1) Bussenhöchstbetrag gem. § 175 Abs. 1 i.V.m. § 171 Abs. 1 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG, LS 211.1).
- 2) Gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) bzw. Schweizerischer Jugendstrafprozessordnung (JStPO, SR 312.1).
- 3) Gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) bzw. Schweizerischer Jugendstrafprozessordnung (JStPO, SR 312.1).
- 4) Inkrafttreten: 1. März 2014 (SRB 2014-024). Genehmigt durch das Statthalteramt des Bezirkes Horgen mit Verfügung vom 13. Februar 2014.

II. Anhang: Bussenliste

POLIZEIVERORDNUNG ¹⁾

II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

- | | |
|---|------------|
| 1. Missbrauch von Rettungsgeräten
(Art. 7 Abs. 1) | CHF 300.00 |
| 2. Versperren des Zugangs zu Rettungseinrichtungen
(Art. 7 Abs. 3) | CHF 300.00 |
| 3. Missachten des Verbots der Fütterung wilder Tiere
(Art. 8) | CHF 100.00 |

III. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

- | | |
|--|------------|
| 4. Arbeiten an Fahrzeugen
(Art. 10) | CHF 100.00 |
| 5. Unberechtigte Benützung öffentlichen Grundes und
übriger öffentlicher Sachen (Art. 11) | CHF 100.00 |
| 6. Verunreinigung des öffentlichen Grundes und Littering
(Art. 13) | CHF 100.00 |
| 7. Unberechtigtes Campieren und Nächtigen im Freien
(Art. 14) | CHF 100.00 |
| 8. Unberechtigtes Anbringen oder Aufstellen von
Plakaten, Anzeigen, Beschriftungen usw. (Art. 15) | CHF 100.00 |
| 9. Unberechtigtes Feuern in öffentlichen Anlagen,
ausserhalb dafür vorgesehener Stellen (Art. 16) | CHF 100.00 |
| 10. Unberechtigtes Gehen, Fahren und Reiten
über Kulturland (Art. 17) | CHF 100.00 |

IV. Lärmschutz ²⁾

- | | |
|--|------------|
| 11. Missachten der allgemeinen und speziellen
Ruhezeiten (Art. 19) ³⁾ | CHF 200.00 |
| 12. Unbewilligter Betrieb von Lautsprechern, Verstärker-
anlagen usw. sowie unbewilligtes Singen oder
Musizieren (Art. 21) | CHF 200.00 |

13. Unbewilligtes Abbrennen von lärmendem
Feuerwerk (Art. 23) CHF 200.00

V. Wirtschafts- und Gewerbe Polizei ⁴⁾

14. Unberechtigtes Durchführen von Geld- oder
Naturalgabensammlungen (Art. 29) CHF 100.00

PARKKARTENVERORDNUNG ⁵⁾

15. Nichteinhalten der vorgeschriebenen Meldepflicht für
Änderungen der auf der Parkierungsbewilligung
vermerkten Tatsachen (Art. 16) CHF 50.00

Fussnoten

- 1) Die Artikel und Titel beziehen sich auf die Polizeiverordnung der Stadt Adliswil vom 4. Dezember 2013.
- 2) Im Fall des Störens der Nachtruhe (Art. 18 Polizeiverordnung) gilt § 7 des kantonalen Straf- und Justizvollzugsgesetzes (StJVG, LS 331). Gemäss der Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren (LS 321.2) wird dies bestraft.
- 3) Im Fall von störendem Baulärm gilt die kantonale Verordnung über den Baulärm (LS 713.5). Baulärm zwischen 19.00 und 07.00 Uhr wird gemäss Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren (LS 321.2) bestraft.
- 4) Im Fall des Nichtbefolgens der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften gilt die Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren (LS 321.2) in Verbindung mit dem kantonalen Gastgewerbegesetz (LS 935.11).
- 5) Die Artikel beziehen sich auf die Verordnung über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen der Stadt Adliswil vom 23. April 2002.